

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bleicherode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stadt Bleicherode in der Sitzung am 27.02.2020 die folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Im Falle dessen Verhinderung erfolgt die vollumfängliche Vertretung durch den 1. oder 2. Beigeordneten (§ 9 der Hauptsatzung) des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bleicherode.

Artikel 2

§ 12 Entschädigungen

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Ortschaften erhalten für ihre Tätigkeit als Ortschaftsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortschaftsbürgermeister gemäß § 45a Abs. 11 S. 6 ThürKO i. V. m. § 2 ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Die bisherigen Bürgermeister der in § 4 Abs. 1a genannten, fünf aufgelösten, Gemeinden erhalten für die Dauer ihrer individuell verbleibenden aktuellen Amtszeiten als Ortschaftsbürgermeister folgende Aufwandsentschädigung:

1. Friedrichsthal, Hainrode, Kleinbodungen und Kraja: 600,00 Euro
2. Wipperdorf: 1.335,00 Euro

b) Die Ortschaftsbürgermeister der Ortschaften: Bleicherode, Elende, Etzelsrode, Mörbach, Nohra, Obergebra, Wernrode, Wollersleben und Wolframshausen erhalten als monatliche Pauschale in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der zu betreuenden Ortschaft:

bei einer Einwohnerzahl	monatlich
bis 500	363,00 Euro
von 501 bis 1.000	641,30 Euro
von 1.001 bis 2.000	807,95 Euro
von 2.001 bis 3.000	892,65 Euro
von 3.001 bis 5.000	977,35 Euro
von mehr als 5.000	1179,75 Euro.

Nach Ende der derzeitigen Amtszeiten der Ortschaftsbürgermeister, gemäß § 12 (8a) der ersten Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bleicherode, erhalten die entsprechenden Ortschaftsbürgermeister eine monatliche Pauschale gemäß § 12 (8b) der Ersten Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bleicherode.

(c) Die stellvertretenden Ortschaftsbürgermeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der Ortschaften Etzelsrode, Friedrichsthal, Elende, Kleinbodungen, Kraja, Hainrode, Nohra, Wollersleben, Mörbach, Wernrode: 50,00 Euro
2. der Ortschaften Bleicherode, Obergebra, Wipperdorf, Wolframshausen: 100,00 Euro

(11) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für ihre nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates (§ 45 a Abs. 3 ThürKO).

(12) Die vom Gemeinderat berufenen sachkundigen Bürger der einzelnen Fachausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für ihre nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Fachausschusses.

(13) Weitere und/oder Änderungen der Aufwandsentschädigungssetze können zukünftig in einer separaten Entschädigungsverordnung der Stadt Bleicherode ergänzt und/oder angeglichen werden.

Artikel 3

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatts der Stadt Bleicherode“ der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“. Das Amtsblatt liegt in unregelmäßigen Abständen der drei-wöchentlich erscheinenden Zeitung „Bleicheröder Echo“ als Beilage bei. Das „Bleicheröder Echo“ wird mit der wöchentlich kostenlos erscheinenden Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ an alle Haushalte der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ verteilt.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Inkrafttreten:

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Landgemeinde Stadt Bleicherode tritt, unter Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Würdigung einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Stadt Bleicherode, den 08.04.2020

Rostek
Bürgermeister